

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen
der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Elfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 4. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Handlungsempfehlungen“ durch das Wort „Empfehlungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben“ durch die Wörter „nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einschränkungen der täglichen Besuchszeiten in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind unzulässig. Jedem Bewohnenden ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen empfangen zu können.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Besuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen nach Satz 1 genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungsleitung zeitlich eingeschränkt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Testung vor Ort auch außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten durchzuführen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 8 bis 10.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter „der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)““ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(PoC-Antigen-Test oder PCR-Test)“ die Wörter „zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)““ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 reduziert sich beginnend mit der Meldung für die Kalenderwoche 26 (Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 2021) auf einmal monatlich.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird der Satz 3.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Ergebnis zu dokumentieren (Symptomtagebuch)“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Auftreten von mit COVID-19 vereinbaren Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust ist zu dokumentieren (Symptomtagebuch).“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Isolationsmaßnahme“ die Wörter „bei Neuaufnahme oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Wörter „bei Neuaufnahme oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Neuaufnahme oder“ eingefügt.

* Ändert VO vom 10. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden“ durch die Wörter „Die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem beziehungsweise in der die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 ihren Sitz hat, beträgt weniger als 35,“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „besteht“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- ddd) Die Nummer 5 und Nummer 6 werden gestrichen.
- eee) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 5.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Besuch und das Betreten der Einrichtungen und Außenstellen des Berufsbildungswerks und des Berufsförderungswerks zu Zwecken der Durchführung des theoretischen und praktischen Präsenzangebotes und insbesondere von Abschluss- und Zwischenprüfungen von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Durchführung prüfungs- und maßnahmevorbereitender Betreuungsangebote, der Durchführung von in der Abschlussphase befindlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen im Bereich Qualifizierung, Training und Integration sowie ferner der Durchführung von Konsultationen zur Vermeidung eines nach psychologischer und medizinischer Einschätzung unmittelbar zu befürchtenden Abbruchs einer Maßnahme, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Es besteht in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen,
 2. das Hygiene- und Schutzkonzept nach § 2 umfasst auch Maßnahmen zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen,
 3. Nutzende und sonstige Betretende weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf,
 4. es wird eine Tagesanwesenheitsliste geführt; § 6 Absatz 4 gilt insoweit entsprechend,
 5. das Personal und die Rehabilitanden werden zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet,
 6. Nutzende werden vor der ersten Inanspruchnahme der Angebote der Einrichtung über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit einer Inanspruchnahme der Angebote verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt sowie in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen und
7. es werden die Vorgaben des Hygiene- und Schutzkonzeptes und insbesondere der grundsätzliche Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten.
- § 5 Absatz 6 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „im“ die Wörter „Innen- und“ eingefügt.
6. In § 15 Absatz 1 Satz Nummer 3 werden nach dem Wort „Beratungen“ das Wort „ausschließlich“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Wörter „soweit eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung nicht unaufschiebbar ist“ eingefügt.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Für“ wird das Wort „Besuchspersonen“ sowie das Komma gestrichen.
- b) Nach dem Wort „bedecken“ werden ein Semikolon sowie die Wörter „für Besuchspersonen besteht diese Pflicht nur dann, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsflächen der Einrichtung oder des Angebots aufhalten“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der Satz 4 wird Satz 3.
- e) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes oder einer FFP2- beziehungsweise FFP3-Maske befreit.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „finden“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten zulässig sind, soweit unter Beachtung und Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Innenräumen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 nicht mehr als 50 Personen und auf den Freiflächen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig hieran teilnehmen und“
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „9. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese